



Foto: VDMA

Diese Stoffe erhalten nur dann eine Zulassung, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Risiken „ausreichend kontrolliert“ werden können, beziehungsweise aus sozioökonomischen Gründen, wenn es keine Alternativen gibt. Ungeachtet dessen muss, wenn bereits ein Alternativstoff existiert, ein Substitutions-

plan erstellt werden. Wenn noch kein Alternativstoff verfügbar ist, muss ein Forschungsplan erstellt werden, der die Anstrengungen und Aktivitäten zum Auffinden eines adäquaten und ungefährlicheren Ersatzstoffes aufzeigt.

Ziele der Neuregelung durch REACH

Ziel ist es, mit REACH einen gemeinsamen Markt für Chemikalien zu schaffen und gleichzeitig Wettbewerb und Innovation zu fördern. Durch die in REACH geforderten Maßnahmen und Verpflichtungen soll die Sicherheit von Mensch und Umwelt auf der Basis des Vorsorgeprinzips gewährleistet und sichergestellt werden.

Auch Investitionsgüterindustrie ist betroffen

Mit der Verabschiedung von REACH beginnt ein neuer Abschnitt im Kapitel Chemikalienpolitik, und mit Inkrafttreten von REACH (1. Juni 2007) beginnen alle in REACH festgeschriebenen Fristen zu laufen.

Aus diesem Grund ist es jetzt an der Zeit, sich auch als nachgeschalteter An-

wender von Chemikalien unbedingt mit REACH zu befassen und entsprechende Vorbereitungen im Unternehmen zu treffen, da auch sie zum Teil von erheblichen Verpflichtungen unter REACH betroffen sind.

Neben zahlreichen Informationspflichten sind dies teilweise auch erhebliche Offenlegungspflichten des Verwendungszweckes eines Stoffes, falls dieser vom vorgegebenen Verwendungszweck des Hersteller/Lieferanten abweicht. In diesem Zusammenhang spielt der Know-how-Schutz sowie die daraus entstehenden weiteren Verpflichtungen eine nicht unerhebliche Rolle für den nachgeschalteten Anwender des Maschinen- und Anlagenbaus. Zumindest kommt auf die Unternehmen der Investitionsgüterindustrie ein erheblicher Mehraufwand an Bürokratie und Dokumentationspflichten zu.

> TU-4

Kontakt:

Dr. Darius Soßdorf
Technik und Umwelt
Telefon 0 69 / 66 03-17 05
darius.sossdorf@vdma.org

Neues zur Maschinenrichtlinie

Anwendungsbereich wird erweitert

Rund ein halbes Jahr nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und noch rund drei Jahre vor ihrer Anwendung gibt es Neuigkeiten zur Maschinenrichtlinie. Die Diskussionen wegen einer fehlenden Übergangsfrist führten immerhin zu einer kurzen FAQ seitens der Europäischen Kommission. Außerdem ist ein erstes Korrigendum zur Richtlinie in Sicht, auch der Anwendungsbereich könnte bald erweitert werden.

Kurz vor dem Jahreswechsel veröffentlichte die Europäische Kommission auf ihrer Webseite unter http://ec.europa.eu/enterprise/mechan_equipment/machinery/index.htm eine acht Fragen und Antworten umfassende Anwendungshilfe für die neue Maschinenrichtlinie. In diesem Artikel sollen die Kernaussagen und die Konsequenzen für die Hersteller dargestellt werden.

Stichtagsregelung

Zunächst wird in Frage 1 nochmals klar gestellt, dass es grundsätzlich keine Über-

gangsfrist für Maschinen gibt. Lediglich tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte genießen eine Übergangsfrist bis zum 29. Juni 2011.

Vorgezogene Anwendung erlaubt

Die zweite Frage klärt, dass die technischen Neuerungen der Maschinenrichtlinie, also die hinzugekommenen grundlegenden Anforderungen im Anhang I der Richtlinie, ab sofort bei der Entwicklung und Herstellung von Maschinen berücksichtigt werden dürfen und sollen. Die



Foto: leitgib / mediaincolors



Europäische Kommission ermutigt die Hersteller ausdrücklich, ohne Verzögerung die neuen Anforderungen zu berücksichtigen. Formale Aspekte der neuen Richtlinie dürfen allerdings erst mit dem Stichtag 29. Dezember 2009 übernommen werden. Eine Konformitätserklärung für Maschinen muss also bis zum genannten Stichtag auf die Maschinenrichtlinie 98/37/EG verweisen.

Verweis auf beide Richtlinien

Die dritte Frage eröffnet beispielsweise dem Hersteller von Serienmaschinen die Möglichkeit, auf beide Richtlinien, also 2006/42/EG und 98/37/EG, zu verweisen und lockert damit die strikte Aussage aus Frage 2 bezüglich der formalen Aspekte. „In Fällen, in denen der Hersteller nicht sicher sein kann, an welchem Datum einzelne Einheiten eines Produkts erstmalig in den Verkehr gebracht werden, darf er eine Konformitätserklärung ausstellen, die auf beide Richtlinien verweist, vorausgesetzt, die betroffenen Produkte entsprechen beiden Richtlinien.“ Zur rechtlich sauberen Abgrenzung kann der Verweis auf die 2006/42/EG durch die Gültigkeitsangabe ab dem 29. Dezember 2009 ergänzt werden. Ab dem 29. Dezember 2009 dürfen selbstverständlich nur noch Konformitätserklärungen mit Verweis auf die neue Richtlinie 2006/42/EG ausgestellt werden.

Der VDMA begrüßt die pragmatische Vorgehensweise der Europäischen Kommission an dieser Stelle.

Anpassung von Normen

Dass die Normen, die unter der Maschinenrichtlinie 98/37/EG harmonisiert sind, nicht automatisch auch die Vermutungswirkung unter der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auslösen, klärt Frage 4. Erst wenn die Normen auf ihre Entsprechung zur neuen Richtlinie hin überprüft und gegebenenfalls angepasst sind, können diese auch als Musterlösung zur Entsprechung zur Richtlinie 2006/42/EG herangezogen werden. Die Europäische Kommission plant, vor dem Stichtag eine entsprechende Liste mit harmonisierten Normen zu veröffentlichen.

Die technischen Neuerungen der Maschinenrichtlinie dürfen und sollen ab sofort bei der Entwicklung und Herstellung von Maschinen berücksichtigt werden.

Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung

Die fünfte Frage behandelt das in Richtlinie 2006/42/EG als Konformitätsbewertungsverfahren hinzugekommene Prinzip der umfassenden Qualitätssicherung. (Mittels dieser Variante ist es Herstellern möglich, für Maschinen nach Anhang IV ohne Anwendung harmonisierter Typ-C-Normen das gesamte Konformitätsbewertungsverfahren in eigener Verantwortung durchzuführen, also ohne Beteiligung einer benannten Stelle.) Dazu muss der Hersteller sich einmalig einer Überprüfung seines Qualitätssicherungssystems durch eine benannte Stelle unterziehen sowie weiteren Audits in bestimmten zeitlichen Abständen. Bislang war in solchen Fällen unter der Richtlinie 98/37/EG noch eine EG-Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle obligatorisch.

Um einem Hersteller die Zulassung nach dem System der umfassenden Qualitätssicherung zu erteilen, muss eine benannte Stelle ihrerseits erst durch die nationalen Regierungen benannt werden. Dies wiederum kann frühestens nach der Umsetzung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in einzelstaatliche Rechtsvorschriften erfolgen. (In Deutschland wäre dies die Anpassung der 9. Verordnung

Foto: Dieffenbacher



zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz [GPSG].)

Somit kann ein Hersteller durchaus vor dem Stichtag 29. Dezember 2009 seine Zulassung für das System der umfassenden Qualitätssicherung erhalten. Da die Richtlinie 2006/42/EG aber erst ab dem 29. Dezember 2009 in Form ihrer nationalen Umsetzungen angewendet werden darf, darf auch eine Maschine, die unter Anhang IV der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG fällt und für die keine harmonisierte Norm angewendet wurde, erst ab dem 29. Dezember 2009 unter Anwendung des Systems der umfassenden Qualitätssicherung in Verkehr gebracht werden.

EG-Baumusterprüfung

Frage 6 widmet sich der EG-Baumusterprüfung. Diese ist zwar durch die neuen Regelungen zu Anhang-IV-Maschinen nun in keinem Fall mehr obligatorisch, kann aber immer noch zur Konformitätsbewertung herangezogen werden. Benannte Stellen, die eine EG-Baumusterprüfung unter der Richtlinie 98/37/EG durchführen durften, dürfen dies auch unter der neuen Richtlinie 2006/42/EG, sofern ihre Benennung sich auf den jeweiligen Maschinentyp erstreckt.

VDMA-Kongress Intelligenter Produzieren 2007

Deutschland produziert mehr

Der nachhaltig erfolgreiche Ausweg aus der „Globalisierungsfall“ ist die wissensbasierte Produktion von intelligenten Produkten, und Deutschland hat für diese Lösung die besten Voraussetzungen.

Der Kongress zeigt aus erster Hand Best-Practice-Beispiele, wie man in Deutschland gewinnbringend für den globalen Markt entwickelt und produziert.

Themen

- Integrierte Produktentwicklung und Produktionsplanung
- Intelligente Produkte
- Beherrschung der Variantenvielfalt
- Trends in den Produktionstechnologien und in der Fabrikautomatisierung
- Prozesssteuerung
- Effizienz in Produktion, Logistik, Energie und Instandhaltung

Termin / Ort

2./3. Juli 2007, Stuttgart, Haus der Wirtschaft

Weitere Informationen:

Maschinenbau-Institut
ein Unternehmen des VDMA
Telefon: 069 6603-1266
E-Mail: mbi@vdma.org

www.vdma.org/ip

Für Maschinentypen, die erstmalig in der Richtlinie 2006/42/EG unter Anhang IV genannt sind oder neu unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wie beispielsweise Befestigungsgeräte mit Treibladung, muss die Benennung einer benannten Stelle durch den Mitgliedstaat erweitert werden oder neue Stellen müssen benannt werden.

Formal muss die Benennung neu erfolgen, da die Listung im Amtsblatt unter 2006/42/EG erfolgt. Ob dies bereits im Vorfeld einer nationalen Umsetzung erfolgen kann und wird, bleibt abzuwarten.

Befristete Gültigkeit von EG-Baumusterprüfungen

Die Gültigkeit von EG-Baumusterprüfungen wird näher in Frage 7 erläutert.

EG-Baumusterprüfungen mit Verweis auf die Maschinenrichtlinie 98/37/EG bleiben lediglich bis zum Stichtag 29. Dezember 2009 gültig. Ab dem Stichtag müssen EG-Baumusterprüfungen auf die Richtlinie 2006/42/EG verweisen. Da damit gegebenenfalls auch neue Anforderungen an die Produkte verbunden sind, muss die EG-Baumusterprüfung in jedem Fall einer Überprüfung durch eine benannte Stelle unterzogen werden.

Ferner sieht die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vor, dass eine EG-Baumusterprüfung alle fünf Jahre erneuert werden muss. Die Europäische Kommission rät, die Überprüfung ohne Verzögerung (bei der benannten Stelle) anzufragen, um Engpässe in den letzten Tagen vor dem Stichtag zu vermeiden.

Gemäß Frage 6 ist die benannte Stelle zur Durchführung einer EG-Baumusterprüfung nach 2006/42/EG berechtigt, wenn sie dieses für die Richtlinie 98/37/EG war. Insofern ist die Tätigkeit der benannten Stellen in keiner Weise an den Stichtag geknüpft. Problematisch ist aber, dass die Fünfjahresfrist mit der Erneuerung der EG-Baumusterprüfung und nicht mit dem Stichtag der Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG am 29. Dezember 2009 zu laufen beginnt. Hersteller, die in 2007 bereits ihre Baumusterprüfung im Hinblick auf die Richtlinie 2006/42/EG erneuern lassen, müssen die

erste Verlängerung bereits in 2012 durchführen lassen. Wer möglichst nahe am Stichtag operiert, muss erst in 2014 die Verlängerung in Angriff nehmen.

Für den Hersteller bleibt der richtige Weg abzuwägen: Je früher, desto weniger Gedränge bei den benannten Stellen, je später, desto länger bleibt die EG-Baumusterprüfung gültig. Oder der Hersteller macht Nägel mit Köpfen und verzichtet auf die EG-Baumusterprüfung. Dies ist einerseits dann möglich, wenn harmonisierte Typ-C-Normen zur Verfügung stehen und er diese anwendet, oder er nutzt das System der umfassenden Qualitätssicherung. Allerdings ist in beiden Fällen wiederum die Zeit der kritische Faktor: Das System der umfassenden Qualitätssicherung dürfte erst nach der nationalen Umsetzung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in nationales Recht und darauf basierender Benennungen von Stellen zur Verfügung stehen. Dies dürfte ersten Schätzungen zufolge nicht vor Mitte 2008 der Fall sein. Auch die Verfügbarkeit von harmonisierten Typ-C-Normen hängt allein davon ab, wann das riesige Pensum der Normenüberprüfung im Hinblick auf die Richtlinie 2006/42/EG erledigt ist.

Der VDMA spricht sich an dieser Stelle für eine anwenderfreundliche Lösung aus.

Konformitätsbewertungsverfahren

Last but not least klärt die Antwort auf Frage 8, wie unter der Richtlinie 2006/42/EG zu verfahren ist, wenn ein Hersteller bislang auf die Verfahren in Artikel 8 Absatz 2c der Richtlinie 98/37/EG (Anhang IV-Maschinen nach harmonisierten Normen gebaut) zurückgegriffen hat, als da waren:

- Aufbewahrung der technischen Unterlagen durch eine gemeldete Stelle,
- Dokumentenprüfung durch gemeldete Stelle,
- EG-Baumusterprüfung.

Die Europäische Kommission stellt klar, dass diese Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2c Richtlinie 98/37/EG unter der Richtlinie 2006/42/EG nicht mehr existieren werden. Ersatzweise sind die Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 3 und 4 der





Richtlinie 2006/42/EG anzuwenden. Hierbei handelt es sich um das Verfahren der internen Fertigungskontrolle, das bekannte EG-Baumusterprüfverfahren in Verbindung mit der internen Fertigungskontrolle sowie dem Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung (siehe Frage 5).

Die Aussage der Europäischen Kommission, dass die „alten“ Verfahren nicht mehr unter der neuen Maschinenrichtlinie existieren, treffen also nur bedingt für das EG-Baumusterprüfverfahren zu. Dieses existiert nach wie vor, allerdings nicht mehr in der alten Form. Wichtigste Änderung ist, dass eine EG-Baumusterprüfung nur noch fünf Jahre gültig ist. Diese Beschränkung existierte bei dem gleichnamigen Verfahren unter der Maschinenrichtlinie 98/37/EG nicht.



Der Schlusssatz der Europäischen Kommission in der Antwort zu Frage 7 unterstreicht, dass unter der Richtlinie 2006/42/EG auch für Anhang-IV-Maschinen das Verfahren der internen Fertigungskontrolle, also die Selbstzertifizierung durch den Hersteller bei Anwendung von harmonisierten Typ-C-Normen, möglich ist. Für diese Regelung hatte sich der VDMA während des Novellierungsprozesses sehr stark eingesetzt. Die obligatorische Einschaltung einer gemeldeten Stelle bei Anhang-IV-Maschinen, die nach harmonisierten Normen, welche alle Risiken abdecken, konzipiert und gebaut werden, entfällt in der neuen Richtlinie vollständig. Dadurch können die Hersteller betroffener Maschinen günstiger und schneller mit Neuentwicklungen auf den Markt kommen.

Großer Fehler, keine Wirkung

„Es irrt der Mensch, solang’ er strebt.“ Das wusste schon Johann Wolfgang von Goethe. Auch die Europäische Kommission ist davor nicht gefeit. Formal gesehen, existiert aktuell keine EG-Maschinenrichtlinie. Grund ist Artikel 25 der neuen Richtlinie 2006/42/EG, der die alte Richtlinie 98/37/EG mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie (29. Juni 2006) aufhebt. Ihrerseits muss die neue Richtlinie aber erst ab dem 29. Dezember 2009 angewendet werden. Die Europäische Kommission hat diesen Webfehler bemerkt und ihren juristischen Dienst beauftragt, eine Lösung zu erarbeiten, die wohl im Frühjahr 2007 kommen und die Richtlinie korrigieren wird.

Für die Hersteller besteht weder ein Grund zur Unsicherheit noch die Hoffnung auf Vorteile aus dieser Situation. Allein aus haftungsrechtlichen Erwägungen verbietet sich jeder Gedanke an technische Lösungen, die nicht dem Stand der Technik und somit der Richtlinie 98/37/EG entsprechen. Es bleibt also alles beim Alten: Bis zum 29. Dezember 2009 ist die Richtlinie 98/37/EG das Maß aller Dinge im Maschinen- und Anlagenbau.

Anwendungsbereich wird erweitert

Die EG-Kommission informierte den VDMA, dass die Maschinenrichtlinie noch vor dem Anwendungsstichtag 29. Dezember 2009 um den Sachverhalt ‚Umweltschutz‘ ergänzt werden soll. In einer Art Pilotprojekt sollen zunächst generelle, umweltschutzrelevante Anforderungen für in der Landwirtschaft eingesetzte Pflanzenschutzgeräte festgelegt werden. Der entsprechende Ergänzungsvorschlag wurde für Sommer 2007 angekündigt.

Wenn dieses Vorgehen bei den Mitgliedstaaten auf Akzeptanz stößt, könnte die Maschinenrichtlinie aus Sicht der EG-Kommission in der Zukunft sukzessive um weitere, bis jetzt nicht harmonisierte Bereiche, zum Beispiel straßenverkehrsrechtliche Vorschriften für mobile Maschinen, ergänzt und damit zu dem zentralen Regelwerk für den Maschinenbau ausgebaut werden. Die im VDMA organisierten

Hersteller von Pflanzenschutzgeräten begrüßen diesen Ansatz der EG-Kommission, da damit nicht nur ein weiterer, wichtiger Bereich harmonisiert wird, sondern gleichzeitig die Anwendung von wesentlichen Elementen des New Approach (Selbstzertifizierung, Bezug auf Normen) sichergestellt wird. Nach aktuellem Stand der Dinge wird der Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG noch vor dem Anwendungsstichtag 29. Dezember 2009 um ein weiteres Kapitel ergänzt. Pestsprühgeräte zur Verwendung in der Landwirtschaft werden demnach in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen. Dabei werden erstmalig auch Umweltschutzanforderungen für diese bestimmten Produkte in der Maschinenrichtlinie zu finden sein. Die betroffenen Hersteller aus dem Bereich Landtechnik stimmen dem Vorhaben der Europäischen Union zu.

Viel Lärm um nichts

Bis auf die aus Sicht der Wirtschaft unglückliche Regelung, die Gültigkeit einer EG-Baumusterprüfung ohne Berücksichtigung des Stichtags der Richtlinie selbst beginnen zu lassen, haben weder die FAQ’s der Europäischen Kommission noch deren Fehler bei der Gestaltung des Artikels 25 und am allerwenigsten die geplante Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Pestsprühgeräte Auswirkung auf die Hersteller von Maschinen, die sich bislang nach den Vorgaben der 98/37/EG richten mussten. Nicht aus den Augen verlieren darf man bei aller Liebe zum Detail aber das große Bild. Bis zum Stichtag sind es zwar noch rund drei Jahre, aber in Anbetracht der konjunkturbedingten hohen Auslastung der Investitionsgüterindustrie drohen solche Angelegenheiten allzu oft in den Hintergrund zu rücken. Das wäre fatal: Wessen Produkte zum Stichtag nicht der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen, dessen Bänder stehen still. > TU-5

Kontakt:

Sascha Schmel
Technik und Umwelt
Telefon 0 69 / 66 03-16 02
sascha.schmel@vdma.org